

Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Naturdenkmals "Erlen-Auwald Stein" in der Stadt Hartenstein im Landkreis Zwickauer Land

Vom 28. Mai 2004

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 426), hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluss vom 27. Mai 2004, Beschluss-Nummer 370/04/II folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Hartenstein, Gemarkung Hartenstein im Landkreis Zwickauer Land, wird als Naturdenkmal festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Erlen-Auwald Stein".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von zirka 3,0 Hektar.
- (2) Das Naturdenkmal umfasst gemäß dem Stand der Flurkarten-grundlage auf dem Gebiet der Stadt Hartenstein, Gemarkung Hartenstein, einen Teil des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 638. Es liegt südlich der Burg Stein, im östlichen Bereich des Steinwaldes und östlich des Wanderweges "Sanfter Heinrich" im Ortsteil Stein und wird wie folgt grob begrenzt:
 - im Norden, Westen und Süden von Laub- und Nadelwaldbeständen des Steinwaldes,
 - im Osten von der Zwickauer Mulde.

- (3) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 28. Mai 2004 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen und in einer Flurkarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 28. Mai 2004 im Maßstab 1:2000 (Anlage 2) mit einer durchgezogenen beziehungsweise durchbrochenen Linie rot eingetragen (bei Kopien schwarz). Beim Grenzeintrag mit durchgezogener Linie in der Flurkarte (Anlage 2) verlaufen die Grenzen des Naturdenkmals nicht auf der Flurstücksgrenze. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung dient dem langfristigen Erhalt eines für die Naturschutz des Freistaates Sachsen bedeutsamen Erlen-Eschen-Auwaldes auf der Uferlehne (flusnahe Sedimentansammlungen) im flussbegleitenden Schwemmbereich der oberen Zwickauer Mulde.
- (2) Die Unterschutzstellung dient dem Schutz und der Erhaltung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturellen Gründen, insbesondere
 1. zur Erhaltung und Pflege eines naturnahen Auwaldes als Lebensraum auenspezifischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften;
 2. zur Erhaltung als Rast- und Nahrungsplatz zahlreicher Gastarten;
 3. zur Erhaltung der Uferlehne als Zeugnis ursprünglicher Fließgewässerdynamik und Sedimentation in der Aue der Zwickauer Mulde.
- (3) Der Zweck ist weiterhin der Schutz und die Erhaltung der Seltenheit, der Eigenart und der landschaftstypischen Schönheit des Auwaldes mit seinen Altwässern und Tümpeln sowie dem üppigen und reizvollen Unterwuchs aus Frühjahrsblühern, Hochstaudenfluren und Farnen.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Im Naturdenkmal ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 2. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
 4. jegliche Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen, zu lagern oder zu behandeln;
 5. Wege zu verlassen;
 6. Hunde frei laufen zu lassen;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, diese zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. zu zelten oder zu lagern;
12. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder mit diesen zu fahren;
13. zu reiten;
14. Feuerstellen zu errichten, zu unterhalten oder Flächenverbrunnungen durchzuführen;
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
16. Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anzuwenden;
17. die Gewässer zu verunreinigen, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen an den Gewässern vorzunehmen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern können;
18. Markierungszeichen aufzustellen, anzubringen oder auf im Naturdenkmal befindliche Objekte aufzuzeichnen;
19. die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht.

1. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte Forstwirtschaft; § 4 Nr. 16 bleibt unberührt;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Anlage von Hochsitzen und das Aufstellen von Kanzen der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen zuvor anzuzeigen sind;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
4. für die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anlagen und Leitungen in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind;
5. für wissenschaftliche Forschungen und Bestandsaufnahmen durch die zuständige Fach- oder Verwaltungsbehörde oder der von diesen Behörden beauftragten Dritten;
6. für die sonstige bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung des Grundstücks und der Gewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; § 4 Nr. 17 bleibt unberührt;
7. für die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
8. Vermessungsarbeiten nach dem Sächsischen Vermessungsgesetz mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind;
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturdenkmal ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 jegliche Abfälle oder sonstige Materialien einbringt, lagert oder behandelt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Wege verlässt;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Hunde frei laufen lässt;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;

9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, diese beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zelten oder lagert;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Erholungseinrichtungen aller Art anlegt, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder mit diesen fährt;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 reitet;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Feuerstellen errichtet, unterhält oder Flächenverbrunnungen durchführt;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anwendet;
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 die Gewässer verunreinigt, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen an den Gewässern vornimmt oder andere Maßnahmen durchführt, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern können;
 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Markierungszeichen aufstellt, anbringt oder auf im Naturdenkmal befindliche Objekte aufzeichnet;
 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt, soweit diese Handlungen nicht gemäß § 5 dieser Verordnung zulässig sind.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, mit der eine nach § 6 erteilte Befreiung versehen wurde, nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig zulässige Maßnahmen ohne die gemäß § 5 Nr. 4 oder ohne die gemäß § 5 Nr. 8 erforderliche schriftliche Anzeige vornimmt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die durch oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden, vereitelt, behindert oder auf sonstige Weise stört.

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 42/90 des Rates des Kreises Zwickau vom 26. April 1990 zur Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälen im Kreis Zwickau außer Kraft, soweit sich dieser auf das in § 1 dieser Verordnung genannte Naturdenkmal bezieht.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausfertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 28. Mai 2004

Otto

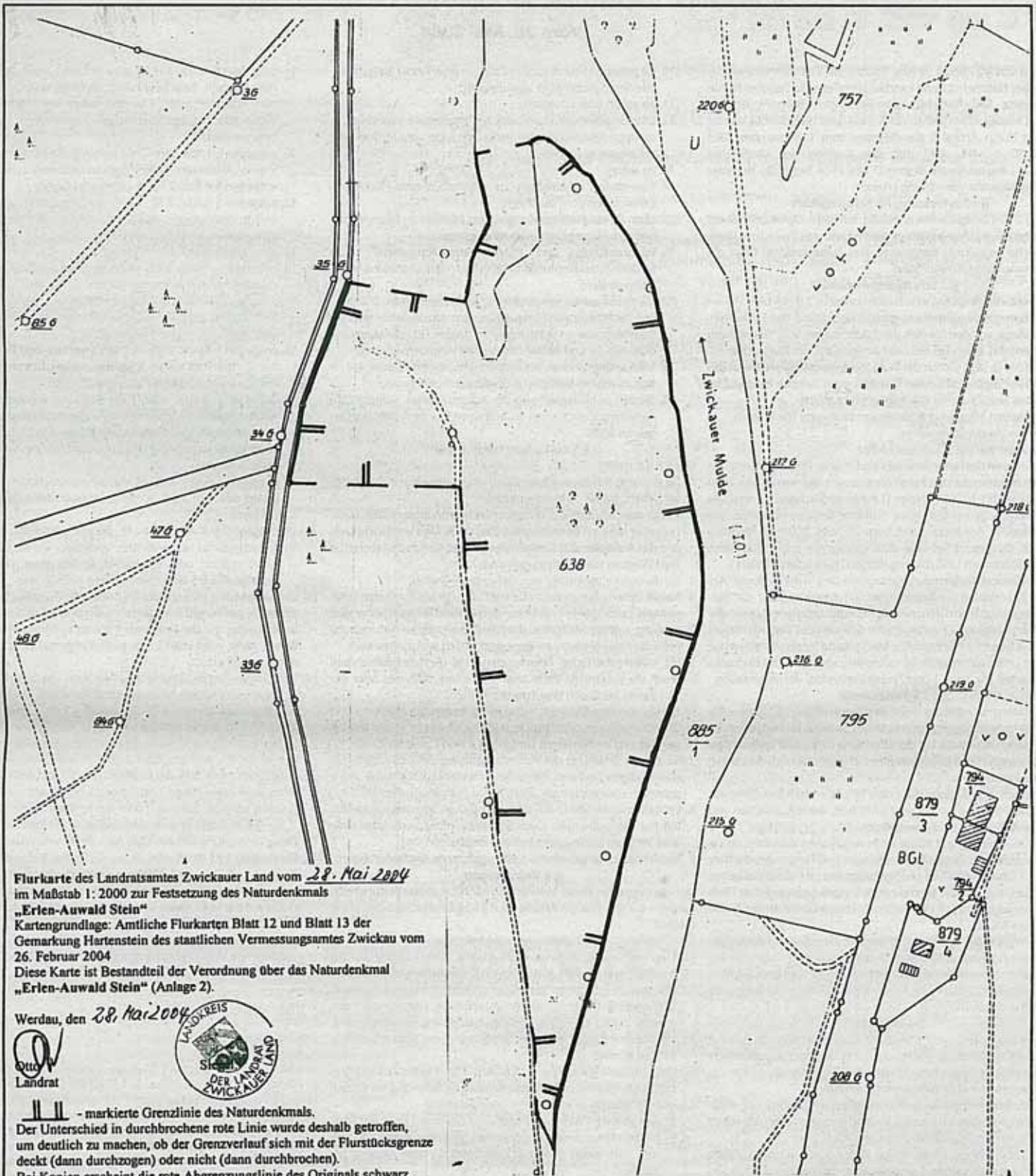
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Zwickauer Land, Landratsamt, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, geltend gemacht wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 153), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4, geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Kreis: Zwickauer Land

Gemarkung: Hartenstein

Gemeinde: Hartenstein

Flur/Blatt: 12, 13

ungefähre Maßstab: 1:2000.

Staatliches Vermessungsamt
Zwickau

Ausgefertigt: 26. Feb. 04

Datum: *W. H. H. H.*
(Unterschrift)

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Sächsisches Vermessungsgesetz; Auszug nicht zur Entnahme von Maßen geeignet

